

§ 11 TVG 2012 Abschluss von Tierversuchen

TVG 2012 - Tierversuchsgesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.08.2020

1. (1) Ein Tierversuch gilt als beendet, wenn
 1. keine weiteren Beobachtungen mehr
 1. a) an den verwendeten Tieren oder
 2. b) bei genetisch veränderten, neuen Tierlinien an der Nachkommenschaft anzustellen sind oder
 2. nicht mehr erwartet wird, dass die in Z 1 lit. b genannten Tiere Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder darüber hinausgehen.
2. (2) Am Ende des Tierversuchs hat eine Tierärztin oder ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person zu entscheiden, ob ein Tier am Leben bleiben soll. Tiere, die nach einem Tierversuch unter Schmerzen leiden, sind veterinärmedizinisch zu behandeln. Ein Tier ist zu töten, wenn davon auszugehen ist, dass es
 1. weiterhin
 1. a) mittelstarke oder starke Schmerzen oder
 2. b) mittelschwere oder schwere Leiden oder Ängste empfinden wird oder
 2. mittelschwere oder schwere dauerhafte Schäden erleiden wird.
3. (3) Soll ein Tier am Leben bleiben, so hat es die seinem Gesundheitszustand angemessene Pflege und Unterbringung zu erhalten.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at